

Amts- KURIER

18. Jahrgang | Freitag, den 08. Januar 2021 | Nr. 01

Amtliches Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes
Dömitz-Malliß mit den Gemeinden Grebs-Niendorf, Karenz,
Malk Göhren, Malliß, Neu Kaliß, Vielank und der Stadt Dömitz.



„Die Alltagsbegleiter mit Herz“



Foto: Gemeinde Neu Kaliß

Der Bürgermeister der Gemeinde Neu Kaliß, Burkhard Thees, freut sich über die Initiative von Manuela Helm und Carola Moll.

Seit dem 01.01.2021 sind sie „Die Alltagsbegleiter mit Herz“ in der Gemeinde Neu Kaliß. Für haus-
haltsnahe Dienstleistungen, Alltagsbegleitung und Fahrservice können sie in Anspruch genommen
werden.

Burkhard Thees wünscht dem Team einen guten Start und viele zufriedene Kunden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Beschlussfassung der Gemeinde Malk Göhren

2. Änderung für den Teilbereich „Wohnanlage Rundlingsdorf“ im Bebauungsplan Nr. 3/1994 „Schaal-Land“ der Gemeinde Malk Göhren – Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss sowie Genehmigung im Verfahren nach § 13 a BauGB

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung Malk Göhren am 26.11.2019 wurden die im Rahmen der Auslegung in der in der Zeit vom 12.08.2019 bis zum 13.09.2019 eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange zu den Unterlagen Planteil A und B sowie Begründung Planungsstand April 2019 zum o. g. Satzungsverfahren geprüft und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die Einwender wurden vom Abwägungsergebnis benachrichtigt.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Malk Göhren beschlossen am 26.11.2019 die 2. Änderung des B-Planes Nr. 3/1994 der Gemeinde Malk Göhren für den für den Teilbereich „Wohnanlage Rundlingsdorf“ Planungsfassung Endfassung September 2019 gemäß § 10 BauGB in der aktuellen Fassung als Satzung. Die Begründung wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Beschluss über die oben genannte Satzung hiermit bekanntgemacht.

Die von der Gemeindevertretung Malk Göhren beschlossene Satzung wurde am 24.11.2020 beim Landkreis Ludwigslust-Parchim zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde am 07.12.2020 unter AZ BP 180068 mit einer Auflage zur nachträglichen Siegelung und Ergänzung des Auslegungsvermerkes auf der Begründung (Auslegungsexemplar) erteilt.

Die Auflage wurde abgearbeitet, danach durfte die Genehmigung bekannt gemacht werden.

Die gemäß § 10 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) erteilte Genehmigung der oben genannten Satzung hiermit bekanntgemacht.

Parallel erfolgen alle vorgenannten Bekanntmachungen auf der Homepage des Amtes Dömitz-Malliß unter Amt Dömitz-Malliß - Bauleitplan - Verfahren (amtdoemitz-malliss.de).

Die Satzung 2. Änderung des B-Planes Nr. 3/1994 der Gemeinde Malk Göhren für den für den Teilbereich „Wohnanlage Rundlingsdorf“ Endfassung September 2019 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtskurier des Amtes Dömitz-Malliß in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu ab diesem Tage im Amt Dömitz-Malliß im Bauamt mit Sitz in Dömitz, Slüterplatz 6, 19303 Dömitz zu den Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Alle Unterlagen zur Satzung sind auch einsehbar im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene/Uebersicht/Details?type=bplan&id=e4072a84-4d90-11ea-9081-2763e01384a5> Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften ist gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 der KV M-V hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Malk Göhren, den 14.12.2020

Gez. Holter
Bürgermeister

Siegel

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1-11 BauNVO)

Bestand 2. Änderung

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

GRZ 0,3 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünflächen

Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Anpflanzen

Sträucher

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3/1994 Schaal-Land

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/1994 Schaal-Land „Wohnanlage Rundlingsdorf“

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

vorhandene Flurstücksgrenzen

188/5 Flurstücksnummer

1:5.00 m Bemaßung

Wohn-/Neben- und Wirtschaftsgebäude

IMPRESSUM:

Amtskurier Dömitz-Malliß – Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsverwaltung Dömitz-Malliß
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter
Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 5.100 Exemplare; Erscheinung: monatlich, zum 1. Freitag im Monat

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HK-

Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers. Foto Elbbrücke/Titel: Stadt Dömitz, Foto: Reuterstein/Titel: H.-J. Bötterf. Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegeseetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/1994 Schaul-Land „Wohnanlage Rundlingsdorf“

Teil B - Text

In Ergänzung der Planzeichnung - Teil A - wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für sportliche Zwecke ausgeschlossen.
- 1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

2. Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25a BauGB

- 2.1 Die öffentliche Grünfläche „Ö“ ist für den Kronenschub der Allee-bäume als Rasenfläche aus dem Bestand zu entwickeln, auf Dauer zu erhalten und darf nicht umgebrochen werden. Ab Ende Mai ist eine dreimalige Mahd pro Jahr zulässig, aber mindestens alle 2 Jahre ist eine Mahd (dann ab Mitte Juli) durchzuführen. Zum Schutz vor Befahren sind für die Dauer der Bauphase auf den angrenzenden Baugrundstücken mindestens alle 3 m Pfosten mit 1m Höhe über Erdboden einzubauen und vorzuhalten.
- 2.2 Die in der Fläche mit Anpflanzgebot vorhandenen Fichten inklusive Wurzelteller dürfen gerodet werden. Bei Rodung ist unter Erhaltung des vorhandenen Laubholzbestandes eine einreihige Hecke (Pflanzen entsprechend Pflanzliste) anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Sträucher:

Qualität: 60/100 cm, 2 x verpflanzt	Verbißschutz ist vorzusehen
Felsenbirne	Ameianchier ovalis
Kornelkirsche	Cornus mas
Haselnuss	Corylus avellana
Heckenrose	Rosa canina
Ohr-Weide	Salix aurita
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Weißdorn	Crataegus monogyna/Crataegus laevigata

3. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V

- 3.1 Die mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 3/1994 Schaul-Land „Wohnanlage Rundlingsdorf“ am 05.12.1997 erlassenen örtlichen Bauvorschriften, geändert und ergänzt durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/1994 vom 09.06.2000, werden für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/1994 aufgehoben.

Artenschutzrechtliche Hinweise

- 1 Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Rodung von Gehölzbeständen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zulässig.

Endfassung/16. September 2019

Öffentliche Bekanntmachung

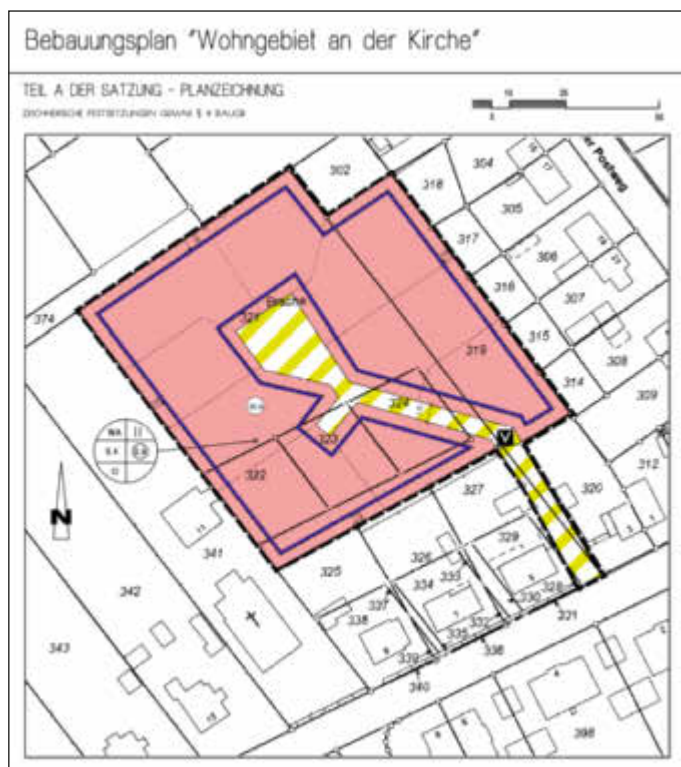
Die Gemeindevertretung Neu Kaliß hat mit Beschluss vom 09.12.2020 beschlossen, für das Gebiet im Ortsteil Neu Kaliß, Bereich An der Kirche (Gemarkung Neu Kaliß, Flur 2, Flurstücke 319, 321, 322, 323, 324) einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Geltungsbereich ist auf dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt. Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Beschluss über die Durchführung des Bauleitplanverfahrens hiermit bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist die Festsetzung einer neuen Wohnbaufläche in zentraler Lage.

Gemeinde Neu Kaliß über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 für den Ortsteil Neu Kaliß, Bereich an der Kirche

Die Gemeinde Neu Kaliß hat mit Grundsatzbeschluss Nr. 37/20 vom 21.09.2020 beschlossen, im Bereich der Ortslage Neu Kaliß zwischen der Kirchstraße und dem Alten Postweg nahe Kirche eine zusammenhängende Fläche, welche derzeit nicht beplant und nicht erschlossen, aber

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Stand Vorentwurf November 2020



grundsätzlich für die Errichtung von Wohngebäuden geeignet ist, zu beplanen. Die zentrale Lage und die umliegende Erschließung ermöglichen eine Verdichtung der Bebauung. Der Investor ist willens und in der Lage, diese Bebauung einschließlich der Erschließung kurzfristig umzusetzen. Die Gemeinde hat derzeit keine eigenen oder privaten Flächen, welche erschlossen sind und daher kurzfristig bebaut werden können. Es gibt aber weiterhin einen hohen Nachfragedruck nach Baugrundstücken, so dass eine weitere Ausweisung von Bauland dem Interesse der Gemeinde nach geordneter städtebaulicher Entwicklung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs entspricht. Die Kosten werden vertragsgemäß umgelegt, so dass die Gemeinde daraus keine finanziellen Belastungen erfährt. Der unterzeichnete Vertrag liegt vor.

Neu Kaliß, den 14.12.2020.

Burkhard Thees
Bürgermeister

Siegel

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

